



LANDRATSAMT GÖPPINGEN

- untere Jagdbehörde -

Allgemeinverfügung

Abschuss von Damwild in den Jagdbezirken im südwestlichen Landkreis Göppingen im Bereich Gruibingen, Wiesensteig, Mühlhausen, etc.

1. Aus einem Damwildgehege der Gemeinde Gruibingen, Landkreis Göppingen sind am 16.07.2016 eine unbekannte Anzahl an Tieren entwichen. Die Tiere gelten nunmehr gemäß § 960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als herrenlos.

Nach § 36 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird hiermit der Abschuss des herrenlos gewordenen Damwildes

angeordnet.

2. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, das in ihrem Jagdbezirk ange-troffene Damwild unverzüglich zu erlegen. Sie sind berechtigt, sich das Wildbret anzueignen. Erlegte Tiere sind in der Streckenliste aufzuführen.
3. Die Jagd hat nach waidmännischen Grundsätzen unter Einhaltung der jagdrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. **Insbesondere sind bei führenden Alttieren die Kälber zuerst zu erlegen.**

4. **Begründung:**

Damwild kommt im Landkreis Göppingen nicht in der freien Wildbahn vor. Es besteht keine Abschussplanung. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass sich Damwild im Landkreis in Freiheit nicht vermehrt. Zudem dient dies der Vorbeugung von Wildschäden. Weiter ist in Gehegen gehaltenes Wild im Gegensatz zum Wild in freier Wildbahn mit den vom öffentlichen Straßenverkehr ausgehenden Gefahren nicht vertraut. Der Eintritt von Verkehrsunfällen mit erheblichen Sach- und evtl. Personenschäden ist deshalb nicht auszuschließen. Das Erlegen der Tiere ist deshalb im Hinblick auf eine mögliche Gefahrenabwendung geboten.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart gewahrt.

Göppingen, den 28.07.2016

gez.
Maier